

# Massauischer Anzeiger.

## Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

### Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten  
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung  
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.  
Erscheint 3mal wöchentlich  
Dienstags, Donnerstags, Samstags.  
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Amliches Verfündungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltene Colonne  
jeite oder deren Raum 15 Pfg.  
Redaktion und Expedition:  
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 14.  
Telephon Nr. 41.  
Rotations-Druck und Verlag der  
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diefenbach, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jaltadt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Nazrod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weildach, Wicker, Wildschaffen.

Nr. 126.

Erstes Blatt.

Dienstag, den 23. Oktober 1917.

Postfachkonto:  
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

Nr. 659.

## Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. R. R. U.

### betreffend Höchstpreise von rohen Großviechhäuten und Rophhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Verringerung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviechhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Ferkeln und Rälbern von 10 Kg. Grümgewicht an aufwärts;
- alle Rophhäute, Tonnhäute, Rohlensfelle, Esel-, Maultier- und Maulseelhäute jeder Größe und Herkunft;
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maulseeln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

#### § 2.

#### Höchstpreise.\*\*)

a) Höchstpreis für vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegslebensmittelfabrik) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviechhäute ohne Kopf (Rophhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis denjenigen Höchstpreis der Verteilungsstelle (Kriegslebensmittelfabrik) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darstellt. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. erteilten Verkaufsangeboten über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 be-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu erhöhen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe anordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

\*\*) Die Beschlagsnahme, Behandlung, Verwendung und Weiterveräußerung der Häute und Felle durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. geregelt.

stimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gemährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegslebensmittelfabrik) für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

#### § 3.

#### Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:  
Bei Gefälle jeden Gewichtes von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr Kg. Grümgewicht von Rälbern und Ferkeln Klasse I für 1 Kg. Grümgewicht 1.80 Mk., Klasse II für 1 Kg. Grümgewicht 1.60 Mk., Klasse III für 1 Kg. Grümgewicht 1.45 Mk.

Bei Gefälle jeden Gewichtes von Bullen Klasse I für 1 Kg. Grümgewicht 1.70 Mk., Klasse II für 1 Kg. Grümgewicht 1.50 Mk., Klasse III für 1 Kg. Grümgewicht 1.35 Mk.

Rophhäute, Tonny- und Maultierhäute (Länge in Ztm.) bis 219 19.— Mk. Grundpreis für das Stück, 220 und mehr 29.— Mk. Grundpreis für das Stück.

Fohlenfelle, Esel- und Maulseelhäute (Länge in Ztm.) bis 149 5.00 Mk. Grundpreis für das Stück, 150 und mehr 5.— Mk. Grundpreis für das Stück.

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalztes Gefälle entsprechenden Gewichtes zahlen wird.

#### § 4.

#### Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elz-Lothringen, der Provinz Hessen-Rosau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Kreise Salzweil, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Pommern und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzweil, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Mahgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rophhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

#### § 5.

#### Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviechhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgetrennt sein. Hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) müssen entfernt sein.

Rophhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langknaufig (die Füße im Fesselgelenk abgetrennt), ohne Schweifhaare und Röhne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.

b) Das Gefälle muß richtig gelazelt sein.  
c) Bei Großviechhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rophhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unverfälschter Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Linienstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

#### § 6.

#### Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbeitrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

- Bei Großviechhäuten (§ 1 a)
  - für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
  - für Abdecker- und Rophhäute\*) um 20 Pf. für das Kilogramm;
  - für abweichende Schlachtart um 4.00 Mk. für die Haut oder das Fell;
  - für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3.00 Mk. für die Haut oder das Fell;
  - für leichte Beschädigung (Fehler\*\* im Abfall) insgesamt 1.00 Mk. für die Haut oder das Fell;

\*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischnachwacher oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Rophhäute.

\*\*) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Fauststelle.

- für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1.50 Mk. für die Haut oder das Fell;
  - für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2.00 Mk. für die Haut oder das Fell;
  - für Schuhhäute (Häute mit Karbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d., e., f und g ausgeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.
- Die Abzüge unter d., e., f. und h. schließen einander aus.

Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rophhäuten, Tonny- und Maultierhäuten:

- für Häute mit Schächtschnitt oder zerlegtem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Klemmen, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgetrennt), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:  
um insgesamt 1.00 Mk. für die Haut von weniger als 220 Ztm. Länge,  
um insgesamt 2.00 Mk. für die Haut von 220 und mehr Ztm. Länge;
- für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Karbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:  
um insgesamt 2.00 Mk. für die Haut von weniger als 220 Ztm. Länge,  
um insgesamt 4.00 Mk. für die Haut von 220 und mehr Ztm. Länge;
- für Schuhhäute (stark geschleifte, stark verchnittene, grindige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Rängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:  
um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Maulseelhäuten:

- für leichte Beschädigung\*) um insgesamt 0.75 Mk. für das Fell;
- für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Karbenschädigung) um insgesamt 1.50 für das Fell;
- für Schußfelle (stark verchnittene oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

#### § 7.

#### Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein und gelten für Bezahlung.

Wird der Kaufpreis anfallen, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen bei Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

#### § 8.

#### Jurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Entgelung zu den gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

#### § 9.

#### Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapestter Straße 5, zu richten. Eine Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbeschlagshaber vor.

#### § 10.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch II 700/7. 16. R. R. U. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefälles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch II 700/7. 16. R. R. U. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

\*) Tiefer Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Fauststelle.

Frankfurt a. M., Mainz, den 20. Oktober 1917.  
Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.  
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 660.

## Bekanntmachung

Nr. L. 888/7. 17. R. R. U.

### betreffend Höchstpreise und Beschlagsnahme von Leder.

Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern

auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 28. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 232\*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376\*\*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604\*) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:  
 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;  
 2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;  
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beileihhaft, beschädigt oder zerstört;  
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;  
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;  
 6. wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.  
 Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.  
 In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.  
 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.  
 Von dieser Bekanntmachung\*) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.  
 Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.  
 § 2.  
 Höchstpreis.  
 1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinerung.  
 Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinerung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

\*\*) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. III/7. 17. R. K. H., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Reidepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, wird hingewiesen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:  
 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beileihhaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;  
 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;  
 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.  
 \*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Arreste als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.  
 Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.  
 a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.  
 b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halbe zu höchstens bis zur Vorderflanke, nach dem Bausche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.  
 a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.  
 b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 x 4 cm, höchstens ein Rechteck von 24 x 32 cm bedecken.  
 Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rohsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rohsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.  
 Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Juristereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betreiben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

§ 3. Grundpreis für Leder.

Ab. Nr.	Art	Dicke	Form	Wertklassen			Bedeutung der Zahlen unter d.
				A	B	C	
1a	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rohhäuten	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
1b	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rohhäuten	in allen Stärken	Kernstücke	9,50	8,75	8,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
1c	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rohhäuten	in allen Stärken	Hälse	3,80	5,25	4,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
1d	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rohhäuten	in allen Stärken	Flanken	4,80	4,25	3,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
2a	Roh-Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	in allen Stärken	Schulter mit Klauen	8,25	5,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2b	Roh-Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	in allen Stärken	Kernstücke	7,00	6,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
3	Fahleder pflanzlicher Gerbung, auch Raffkalbleder im Gewichte von über 3 1/2 kg für das Fell	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
4	Roh-Überleder pflanzlicher Gerbung	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	11,00	10,25	8,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
5a	Blattleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3 mm und mehr	ganze oder halbe Häute	9,00	8,25	7,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
5b	Blattleder, ungespalten mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	7,75	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Blattleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5—3 mm	ganze oder halbe Häute	10,50	9,75	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
7a	Blattleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2—2,5 mm	ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
7b	Blattleder, gespalten*), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 1,5—2 mm	ganze oder halbe Häute	18,50	15,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
8a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
8b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
8c	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	8,00	7,00	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
9b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
9c	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Oleischuhleder, reine Chromgerbung	—	Kernstück, kurz geschnitten	14,50	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	ganze oder halbe Spalte	4,80	3,50	3,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
11b	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	Kernstücke	5,00	4,25	3,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
11c	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in allen Stärken	Hälse und Seiten	3,50	3,00	2,50	Mark für 1 kg Nettogewicht
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Kernstücke	12,50	10,00	8,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
13	Spalte als Futterleder	unter 2 mm	Kernstücke	7,00	6,00	5,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
14a	Transparentleder	2,5 mm und darüber	ganze oder halbe Häute	7,25	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
14b	Transparentleder	unter 2,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
15a	Transparentspalte	—	ganze oder halbe Spalte	4,50	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
15b	Transparentspalte	—	Kernstücke	5,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
15c	Transparentspalte	—	Hälse und Seiten	4,00	—	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
16a	Chromrind-Überleder jeder Art einschließlich Raffkalbleder über 1,7 mm je Fell messend, schwarz	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	13,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16b	Chromrind-Überleder jeder Art einschließlich Raffkalbleder über 1,7 mm je Fell messend, farbig, auch seidgrau (ohne Lackaufstrich)	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	18,00	17,00	15,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
17a	Chromrind-Überleder jeder Art einschließlich Raffkalbleder über 1,7 mm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	14,50	13,50	12,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
17b	Chromrind-Überleder jeder Art einschließlich Raffkalbleder über 1,7 mm je Fell messend, farbig, auch seidgrau (ohne Lackaufstrich)	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,50	15,50	14,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
18	Chrom-Kalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	in allen Stärken	ganze Felle	17,50	16,50	15,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	ganze Felle	14,00	13,25	11,00	9,00 Mark für 1 kg Nettogewicht
20	Kalbleder für Futter- und Einfahzwecke	—	ganze Felle	15,00	14,25	12,00	9,00 Mark für 1 kg Nettogewicht
21	Chromroh-Überleder (Box- und Cherraug-Zurichtung)	—	ganze Felle	17,50	16,50	15,00	12,00 Mark für 1 qm Maschinenmaß
22a	Schafleder, alauagar, weiß	—	ganze oder halbe Hälse	12,75	11,75	9,75	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
22b	Schafleder, alauagar, gefärbt	—	ganze Felle	10,00	8,50	7,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
22c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	ganze Felle	13,00	11,50	10,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
23a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	ganze Felle	13,50	10,00	8,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
23b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	ganze Felle	14,00	11,00	9,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
23c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, farbig	—	ganze Felle	16,00	14,00	12,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
24a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, ungefärbt	—	ganze Felle	12,50	10,00	8,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
24b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—	ganze Felle	15,00	13,00	10,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
24c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farbig	—	ganze Felle	17,00	14,00	12,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—	ganze Felle	19,00	15,00	13,00	8,00 Mark für 1 qm Maschinenmaß
26a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung	—	ganze Felle	11,00	9,00	7,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
26b	Kaninleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	ganze Felle	12,00	10,00	8,00	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
26c	Kaninleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	ganze Felle	16,50	13,50	11,50	— Mark für 1 qm Maschinenmaß
26c	Porterfelleleder aus Kaninellen	—	ganze Felle	—	—	—	—
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Reintier- und Gemsefellen jeder Gerbart	—	ganze Felle	16,00	13,00	11,00	7,00 3,00 Mark für 1 qm Maschinenmaß
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierfellen jeder Gerbart a) Felle bis 1 qm Größe b) Felle über 1 qm Größe	—	ganze Felle	14,00	12,00	10,00	6,00 3,00 Mark für 1 qm Maschinenmaß
29	Roh- und Bindeleimenleder aus Schweinshäuten	—	ganze Häute	8,00	7,50	7,00	— Mark für 1 kg Nettogewicht

\*) Gespaltenes Blattleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

### 1. Einteilung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummern 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Werbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Werbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu seinen wesentlichen sachmännlichen Bestandteilen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Werbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsbereich als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch keine Bewertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einteilung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Fautstellen u. dergl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigungen des Leders sind ohne Einfluß auf die Einteilung in die Wertklassen. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus lechtere Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren, Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen. Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen) um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4, um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

### 2. Einteilung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtschaffenheit.

### 3. Sonderklasse.

a) Bei ledernem Sohlleder und Badleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von dem Hersteller ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versetzen und Gruben befindet hat. Das Sohlleder darf nur auf altem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Badleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

### 4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

### 5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Erbschloßgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, legt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenkernern, Sohlenbemehrungen und Ledererbschloßstoffen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

### 6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Flanken, bei Rohleder in Form von Hälften oder Schildern, darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempel oder in unverschieblicher Schrift gekennzeichnet ist. Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

### § 4.

#### Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberräder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maßnahme (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter) zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (lfd. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbräuchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15 Grad C., maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2, Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurücksendet.

e) Vermittlungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

### § 5.

#### Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbereivereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzweigungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5;
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigungen handelt;
3. auf Grund eines vom Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabebescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendernierteljahr halb sozial Kilogramm selbstverfertigtes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im vorausgegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der Werkbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3 aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenes Leder nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders auf den bei dem Lederzweigungsamt ersichtlichen Vordruck zu stellen.

### § 6.

#### Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegt der Reichsdevisenkontrollverordnung vom 1. April 1917, Berlin W 9, Budapester Str. 5, von dem Vordruck für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Bedienung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

### § 7.

#### Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

### § 8.

#### Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat (\*\*), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Leder das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. A. zur Werbung in Lohn angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Reichsdevisenkontrollverordnung hat ein Lagerbuch den Reichsdevisen entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

### § 9.

#### Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen beziehen, an das Lederzweigungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

### § 10.

#### Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. 11. 888/7. 16. R. R. A., wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3. 17. R. R. A. außer Kraft.

\*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

\*\*) Auf § 8 b wird verwiesen.

\*\*\*) Also auch jeder Gerber.

Frankfurt a. M./Main, den 20. Oktober 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 661.

## Bekanntmachung

Nr. L. 111/7. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen

## Großviehhäuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Rohschleude Bekannmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

### § 1.

#### Von der Bekannmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekannmachung werden betroffen:
- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg. Bruttogewicht an aufwärts;
  - b) alle Rohhäute, Pannhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maultierhäute jeder Größe und Herkunft;
  - c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maultieren.
- Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekannmachung betroffen.
- Nicht betroffen von dieser Bekannmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.
- Inländisches Gefälle.

### § 2.

#### Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### § 4.

#### Veräußerungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) von einem Schlächter (\*\*\*) an eine Häuteverwertungs-Bereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Anamnese aus unmittelbarer von einem Schlächter gefaßtes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
- c) von einer Häuteverwertungs-Bereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Bereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbande von Häuteverwertungs-Bereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

#### A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Betriebschlächtern und Abdeckerien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse, das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Bruttogewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Bereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Bereinigungen und Großhändlern: Lieferant oder Empfänger der Ware, Tag der Entlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse, das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Bruttogewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer vorsätzlich die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) oder jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) oder jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspläne vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird;
2. wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beisteht, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die veräußert worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

\*\*\*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

\*) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladepflichten bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

\*\*) Bei § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A. betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

### B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- Von einem Schlächter:
  - an eine nicht mehr als 50 Km. vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteerwertungs-Bereinigung oder
  - an einen nicht mehr als 50 Km. vom Schlachtort entfernt anässigen Händler (Sammler) oder
  - an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
- Von einem Händler (Sammler):
  - an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- Von der Annahmestelle einer Häuteerwertungs-Bereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle beauftragten Verladeplatz;
- Von den Verladeplätzen nach den Verordnungen auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

**Anmerkung:** Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Städtgutsendungen möglichst zu vermeiden.

### C. Listen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- Bei Sendungen vom Schlächter:
  - unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefolgt oder getrocknet wird<sup>\*)</sup>, innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;
- bei Sendungen vom Händler (Sammler):
  - spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteerwertungs-Bereinigungen:
  - wie unter b);
- bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteerwertungs-Bereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
  - eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

### D. Lauf der Listen und Rechnungen.

- Jede Häuteerwertungs-Bereinigung, die einem Verbands von Häuteerwertungs-Bereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tages jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteerwertungs-Bereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteerwertungs-Bereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbands zu übersenden. Eine Häuteerwertungs-Bereinigung, die keinem Verbands angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.
- Die Verbände von Häuteerwertungs-Bereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihren gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden<sup>\*\*)</sup>.
- Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechszehnten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.
- Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum fünften Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.
- Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von geschlachteten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf zur Eingebung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

**Anmerkung:** Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugewiesen erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzweigungsamt vorgeschriebenen Verordnungen in Abrechnung zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form zu rechtzeitig einzuliefern, doch sie am Monatsanfang bei ihr vorliegen. Der nicht zugewiesene Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt zwei aus deren eigenen Haus- oder Rottschlachthäusern stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

**Anmerkung:** Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8 b der Bekanntmachung R. L. 888/7, 17. R. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegebenen Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzweigungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angehörigen.

<sup>\*)</sup> Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknete Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefolte zu erwarten ist (Bekanntmachung R. L. 700/7, 17. R. R. A. § 3 Anmerkung).

<sup>\*\*)</sup> Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberschreibungen und Gewichtslisten in Teillieferungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Ueberlieferung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

### § 5.

#### Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die

Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

### § 6.

#### Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b) Grobziehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgetrennt werden; hornige Bestandteile (Riemen, Fellen) sind zu entfernen.

Rohhäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgetrennt), ohne Schweifhaare und Wähne abgetrennt werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

c) Die Grobziehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemesser. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, der Rohhäute usw. das Maß, sowie die Preisliste soll in unverfälschter Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig salzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e) Bei Rohhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemesser festgestellt werden.

f) Jeder soll die Häute und Felle sorgfältig behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose<sup>\*)</sup> in seinem Lager getrennt halten.

### § 7.

#### Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Borduren zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Borduren sind bei dem Lederzweigungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig erworbenem Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

#### Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

### § 8.

#### Gefälle aus militärischen Schlachtungen, von Operations-, Clappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Abg. a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

#### Behandlung des Gefalles beim Gerber.

### § 9.

#### Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder<sup>\*\*)</sup> sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse<sup>\*\*\*)</sup> gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung u. Zurichtung<sup>\*\*\*\*)</sup> bis zum gebrauchsfähigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzweigungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicks des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unzerleglich als Leimleder verwertet werden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegribt werden; die Veräußerung von Kalfspalten oder lotharen Spalten an andere Gerbereien oder an Juridiktoren ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größerer Dicks sind zu den Lederorten Rr. 11, dünnere zu den Arten Rr. 12, 13 und 15 der Preisliste in der Bekanntmachung R. L. 888/7, 17. R. R. A. fertigzumachen.

d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preisliste der Bekanntmachung R. L. 888/7, 17. R. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsamtes der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

### § 10.

#### Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzweigungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Borduren zu erstatten.

#### Ausländisches Gefälle.

### § 11.

#### Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) **Beschlagnahme und Meldepflicht.**  
Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der

<sup>\*)</sup> Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

<sup>\*\*)</sup> Auf die Bekanntmachung betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder, Rr. Ch. II. 588/10, 15. R. R. A., wird hingewiesen.

<sup>\*\*\*)</sup> Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung R. L. 888/7, 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Höchstentnahme von Leder.

<sup>\*\*\*\*)</sup> Firmen, die nachweislich außer Stande sind, das Leder selbst sachgemäß zurichten können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

Meldepflicht an das Lederzweigungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Borduren für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vergl. § 12.

#### b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldeordnungen entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

#### c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Bewahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

### § 12.

#### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzweigungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

### § 13.

#### Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Rr. L. 111/11, 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Ziegenfelle von 10 Kg. Gröngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Rr. Ch. II. 111/7, 16. R. R. A. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. M., den 20. Oktober 1917.

Stellvert. Generalkommando, 18. Armekorps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

## Nichtamtlicher Teil.

### Bermischtes.

**25 000 Franken für die erste Bombe auf Berlin.** Nach einer Londoner Meldung des „Morning“ hat ein biederer Bürger aus Manchester einen „Chenpreis“ von 25 000 Franken für den Ententeleger ausgesetzt, der die erste Bombe auf Berlin wirft. Jitz're Berlin!

**Die illustrierten Blätter werden teurer.** Die große Preisbewegung auf dem Papiermarkt hat nun auch die illustrierten Blätter erfasst. So erklärt die „Berliner Illustrierte Zeitung“, die Mutter des 10 Pfg.-Preises, daß sie von nun an einen Preisrückgang von 5 Pfg. erheben müsse. Verdreifachte Papierpreise und Verdoppelung aller übrigen Kosten zwingen sie dazu. Sie hofft, daß der Zuschlag nur vorübergehend zu sein braucht.

**Spionagediener.** Die vor einiger Zeit in Deutschland erfolgte Verhaftung einer ganzen Reihe von feindlichen Spionen hat zur Aufdeckung umfangreicher Spionagenetze der Entente, namentlich in Skandinavien, geführt. Auch die nordischen Blätter besaßen sich eingehend mit den Vorgängen und sind in der Lage, neue Enthüllungen darüber zu bringen. Ueber den Schweden Vianter, der mit zwei seiner Helfer, dem früheren deutschen Staatsangehörigen Wambek und dem Deutschen Hoop, in diesen Tagen wegen Spionage für Rußland gegen Deutschland zu schweren Justizstrafen verurteilt worden ist, werden interessante Einzelheiten berichtet. Vianter gehörte der russischen Spionage-Organisation an, deren Hauptquartier sich in Kopenhagen befand und die unter der Leitung eines hohen russischen Offiziers die Spionage von Skandinavien aus im Großen betrieb. Diese Zentrale war gleich nach Kriegbeginn begründet worden, und Vianter, ein sprachkundiger und geschäftlich außerordentlich gewandter Mann, der auch das Deutsche fließend beherrschte, wurde sofort nach Deutschland geschickt, um Spione anzuwerben und selbst zu spionieren. Es gelang ihm dank einem sicheren Auftreten und seiner gewinnenden Persönlichkeit, in den besten Gesellschaftskreisen mehrerer Städte Eingang zu finden, wo auch höhere Offiziere verkehrten. Auf diese Art war er mehrere Monate, vor allem an Eisenbahnnotenpunkten, für seine russischen Auftraggeber tätig, achtete durch seine schwedische Staatsangehörigkeit. Schließlich wurde ihm der deutsche Boden aber doch zu unruhig. Er reiste nach Kopenhagen und erzielte nun die Aufgabe, geeignete Personen anzuwerben, die als Spione nach Deutschland reisen könnten. Gleichzeitig übernahm er die Uebermittlung der einlaufenden Nachrichten, die in Geheimchrift an allerlei Destabellen in Kopenhagen und Wismar gefandt wurden. Um seine Tätigkeit zu verheimlichen, gründete Vianter zusammen mit einem dänischen Kaufmann eine Handelskompanie, die in einem kleinen Zimmer in der Kompagniestr. ihr Kontor hatte. Die „Kompanie“ besaß sich mit allen möglichen Exportgeschäften. Vianter war nie aus Keilen und sehr häufig in Stockholm, wo er bald mit Personen zuammentraf, deren Verbindung mit der Diplomatie der Entente bekannt war. Als Vianter Anfang Februar 1917 merkte, daß man in Kopenhagen und in Wismar, wo er seine Wohnung hatte, auf sein Treiben aufmerksam geworden war, verlegte er schnell entschlossen seine ganze Tätigkeit nach Stockholm. Auch hier gelang es seinen gesellsch. Fähigkeiten, rasch einen großen Bekanntenkreis zu finden. Sein auffallend reiner Verkehr mit einem russischen Marineoffizier, dessen hässliche Reisen nach Stockholm die Aufmerksamkeit der Behörden erweckte, machten ihn auch hier verächtlich. Seit in dieser gemante und verhängene Spion. der Entente ein ein gebildet Mann von liebenswürdig-annehmlichem Wesen geschuldet wird, für lange Zeit unerschütterlich gemacht. Die Spionage-Organisation der Entente aber werden andere Wege und andere Männer finden, die ihr unauferbares Handwerk weiter in Deutschland betreiben werden. Aus die größte Aufmerksamkeit aller gerühmter verdächtigen Personen und die größte Zurückhaltung und Vorsicht bei Gesprächen kann uns von dieser Landspionage erlösen oder ihre Tätigkeit zwecklos machen.

**Das polnische Zeitloster.** In Breslau zeigt man zurzeit auf einer zahlreich besuchten Ausstellung die Produkte der neuen Papiergewerbeherstellung. Neben Erfrischstoffen für Wäsche, Kleider und Anzüge enthält die Ausstellung auch weniger unentbehrliche Sachen aus Papierstoffgewebe. So z. B.: Markttafeln, Bücher- und Aktentafeln, Geldbörsen, Schürten, Hofenträger, Aufzüge. Dazu eine Anzahl Gerüststände, bei denen sich der besondere Reiz des Papiergewebes allenfalls noch einsehen läßt: Wieder, Kindermützen, Herrenhüte, la sogar papierne Stiefel. Außerordentlich groß ist die Luxuswarenindustrie, die sich des Papiergewebes bedient. Hier findet man Wandbelegungsstoffe aus Papier, große buntebemalte Teppiche, gebülmte Sofaressen, Möbelbezugstoffe mit Rosen-, Blumen- und Rankenmustern, gebülmte Tischdecken und farbige Tischläufer, Gardinen und Vorhänge, kleine Bierdecken mit Silberzier, Nachahmung von Vinsolmdecken, kleine Tee- und Tischschürzen, Beutel, Haus- und Gartenbecken, rosengebülmte Fenstervorhänge, vornehme Steppdecken und Fußmatten, Besätze u. a. m. Auch geschmackvolle Hüte aus Papier und papierne Trouvailles mit Krepp-Papierstoff sieht man; große Gartenstühle gegen die Sonne, lästige Drucks auf Papiergewebe für Schmutzdecke, so daß die Frage aufsteigt, ob für diese Luxusindustrie die Papiernot, unter der die Zeitungen, Zeitchriften und der gesamte Verlags- und Buchhandel leiden, nicht besteht. Das herbeiführen von Erfrischstoffen für die lebenden Kleidungsstoffe ist verständlich, aber ist es nötig, daß z. B. zur Ausstattung der Küche Bierstühle mit sinnigen Sprüchen hergestellt werden? Das Streben dieser Ausstellung ist, zu zeigen, was alles die Technik heute aus Papier herzustellen vermag. Sicherlich wird vieles, was heute mit besonderem Stolz gezeigt wird, bei der weiteren Entwicklung wieder abgestoßen werden. Zu fragen aber ist, ob gerade die Zeit der Papiernot zu solchen Versuchen geeignet ist.